

Aufruf zur Skizzeneinreichung

zur Förderung von Wasserstofftankstellen im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur (02/2022)

1. Präambel

Mit dem Bayerischen Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) den Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur als Maßnahme der Marktaktivierung. Damit wird der Aufbau einer Basis-Wasserstoffbetankungsinfrastruktur im Nutzfahrzeugbereich in Bayern angestrebt.

Die zugrundeliegende Richtlinie (Az. 84-8293e/1/25) wurde am 26.01.2022 veröffentlicht und tritt zum 01.02.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.01.2022 gültige Fassung der Richtlinie (Az. 84-8293e/1/7). Grundlage für die Überarbeitung der Richtlinie sind die Anpassungen der AGVO durch die „Dritte Änderung der Gruppenfreistellungsverordnung durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021“. So wurde zur Förderung der öffentlichen Wasserstoffbetankungsinfrastruktur Art. 36 a AVGO neu eingeführt. Diese Änderungen wurden in der Neufassung der Richtlinie und in diesem Förderaufruf berücksichtigt. Damit liegen die in der AGVO vom 23.07.2021 dargestellten Freistellungstatbestände zu Grunde.

2. Informationen und Fristen zur Skizzeneinreichung

Gegenstand des aktuellen Aufrufs zur Skizzeneinreichung sind alle in Ziffer 2 der Richtlinie genannten Fördergegenstände:

- öffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (Ziff. 2.1 der Richtlinie)
- nichtöffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (Ziff. 2.2 der Richtlinie)
- Anschaffung oder die Umrüstung von wasserstoffbetriebenen Nutzfahrzeugen, Kraftomnibussen und Sonderfahrzeugen in der Logistik, ausschließlich im Zusammenhang mit der Förderung der nichtöffentlichen Betankungsinfrastruktur nach Ziff. 2.2 der Richtlinie (Ziff. 2.3 der Richtlinie)
- Errichtung neuer Wasserstofferzeugungsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff im Zusammenhang mit der Betankungsinfrastruktur (Ziff. 2.4 der Richtlinie)

Insgesamt stehen bis zu 10 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis max. zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen.

Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Einbindung in das regionale H2-Tankstellennetz (z.B. TEN-Verkehrsnetz, urbane Regionen) unter Berücksichtigung geplanter/genehmigter sowie bestehender Wasserstofftankstellen bei öffentlichen Wasserstofftankstellen
- mittel- bis langfristig wirtschaftlich tragfähiger Betrieb der Infrastruktur
- Zuwendungshöhe
- regionale Erzeugung des erneuerbaren Wasserstoffs zur Minimierung der Transportwege wird bevorzugt.
- Plausible Absatzprognose für den Wasserstoff

Skizzen im Rahmen dieses Förderaufrufs können vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 eingereicht werden.

Skizzen werden im Falle einer Veröffentlichung eines Bundesaufrufs mit gleichem Fördergegenstand nicht mehr angenommen.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung

3.1. Förderfähige Ausgaben

3.1.1. Öffentliche Wasserstofftankstellen für die Betankungsinfrastruktur

Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Bau, die Installation oder die Modernisierung der Tankinfrastruktur (Art. 36 a Absatz 3 AGVO). Dies umfasst:

- die technische Tankinfrastruktur selbst,
- sowie die Kosten für die einschlägige technische Ausrüstung und zugehörigen Installationskosten.

Abweichend von Art. 36a Absatz 3 Satz 2 AGVO sind folgende Kostenbestandteile nicht förderfähig:

- Baumaßnahmen
- Anpassungen von Grundflächen oder Straßen
- die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen und der Erwerb von Grundstücken

Ausgaben für mobile öffentliche Tankstellen sowie Ausgaben für den Betrieb der Tankstelle sind nicht förderfähig.

3.1.2 Betriebsinterne Tankstellen

Betriebsinterne Tankstellen werden auf der Grundlage von Art. 36 AGVO gefördert. Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten für feste und mobile betriebsinterne Tankstellen, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen (Art. 36 abs. 5 AGVO). Dies sind grundsätzlich die Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer konventionellen Tankstelle für fossile Treibstoffe. Ausgaben für den Betrieb der Tankstelle sind nicht förderfähig.

3.1.3 Neue Wasserstofferzeugungsanlagen als Bestandteil der öffentlichen Wasserstofftankstelle

Wasserstofferzeugungsanlagen als Bestandteil der öffentlichen Wasserstofftankstellen werden nach Art. 41 AGVO gefördert. Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind (Art. 41 Absatz 6 AGVO). Ausgaben für den Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage sind nicht förderfähig. Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben für Wasserstofferzeugungsanlagen nach Nr. 2.4 werden die Kosten für die Referenztechnologie mit 250 € pro kW_{el} angesetzt.

3.2. Förderquoten

3.2.1. Öffentliche Wasserstofftankstellen (inklusive Wasserstofferzeugungsanlagen)

Die öffentliche Wasserstofftankstelle kann mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden (Art. 36 a AGVO).

Wasserstofferzeugungsanlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs für die Betankungsinfrastruktur werden mit bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert (Art. 41 Abs. 7 Ziffer a AGVO).

3.2.2. Betriebsinterne Wasserstofftankstellen (inklusive Wasserstofferzeugungsanlagen und Fahrzeuge)

Betriebsinterne Wasserstofftankstellen und Fahrzeuge als Bestandteil der betriebsinternen Betankungsinfrastruktur werden mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert (Art. 36 Abs. 6 AGVO).

Wasserstofferzeugungsanlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs für die betriebsinterne Betankungsinfrastruktur werden mit bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben Ausgaben gefördert (Art. 41 Abs. 7 Ziffer a AGVO).

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist eine Erhöhung der Förderquote bei betriebsinternen Wasserstofftankstellen um 10 % (für mittlere Unternehmen) bzw. 20 % (für kleine und Kleinstunternehmen) möglich, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

3.3. Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3.4. Weitere Anforderungen

Mit der geförderten Betankungsinfrastruktur darf bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff nach Art. 2 Nummer 102c AGVO¹ bereitgestellt werden. Der Betreiber der Wasserstofftankstelle muss dies sicherstellen und zu jeder Zeit nachweisen können. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen.

Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen. Die förderfähigen Investitionen sind anhand von Angeboten nachzuweisen. Für den Nachweis der Gesamtinvestitionen des Projekts sind plausible Preiskalkulationen vorzulegen.

3.4.1. Anforderungen für öffentliche Tankstellen

Für öffentliche Tankstellen (Nr. 2.1 der Richtlinie) gilt:

- Die öffentlich zugängliche Tankinfrastruktur muss Nutzern einen zeitlich uneingeschränkten, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang gewähren, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen.
- Der für die Nutzung der Infrastruktur oder den Verkauf des Wasserstoffs in Rechnung gestellte Preis muss einem angemessenen Preis entsprechen.
- Die förderfähigen Bestandteile der Anlage müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3.4.2. Anforderungen für betriebsinterne Tankstellen (sowie die optionalen Ergänzungen)

Für betriebsinterne Tankstellen sowie die optionalen Ergänzungen gilt (Nr. 2.2 – 2.4 der Richtlinie) gilt:

- Anlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs für die Betankungsinfrastruktur müssen mit 100 % erneuerbarem Strom betrieben werden.
- Die Kapazität der Wasserstoffproduktion muss auf die zu beliefernde Tankstelle abgestimmt sein und im Antrag dargestellt werden.
- Alle Anlagen und Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen.

¹ Art2 102c AGVO: erneuerbarer Wasserstoff: Wasserstoff, der unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Elektrolyse von Wasser (in einem mit erneuerbarem Strom betriebenen Elektrolyseur) oder durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates * vereinbar.

4. Anforderungen an die Skizzen, Anträge und das weitere Verfahren

Die Bewertung der Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Während des laufenden Förderaufrufs können Projektskizzen (vgl. 4.1) eingereicht werden, auf deren Basis die Priorisierung der Projekte untereinander vorgenommen wird. Im Anschluss werden die ausgewählten Projekte zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert (vgl. 4.2).

Der Freistaat Bayern hat die Bayern Innovativ GmbH als Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragt. Alle wichtigen Informationen stehen auf der Webseite unter

<https://www.bayern-innovativ.de/beratung/ptb/seite/foerderprogramm-zum-aufbau-einer-wasserstofftankstelleninfrastruktur-in-bayern> zur Verfügung.

4.1 Informationen zur Skizzeneinreichung

Die Skizze ist auf Basis der vom Projektträger bereitgestellten Vorlage zu erstellen und per Post bis zur oben unter Nummer 2 genannten Frist beim Projektträger einzureichen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen, damit eine Ablehnung aus formalen Gründen vermieden werden kann. Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die einzureichende Skizze soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten und die wichtigsten Informationen zur Bewertung des Vorhabens enthalten. Dazu zählen:

- Firmenporträt
- Ziel des Projektes
- Beschreibung des Vorhabens
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der erwarteten Absatzmengen
- Zeit und Kostenplan (Gesamtkosten und Fördermittelbedarf)

Die in der Skizze dargestellte Fördersumme ist verbindlich und darf im Zuge der Antragsstellung nicht überschritten werden.

Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb und werden nach den unter Nummer 2 aufgeführten Bewertungskriterien priorisiert. Ausschließlich die zur Weiterverfolgung ausgewählten Projektskizzen werden in der zweiten Verfahrensstufe schriftlich zur Antragseinreichung aufgefordert.

4.2 Informationen zum anschließenden Antragsverfahren

Nach Aufforderung zur Antragseinreichung hat der Skizzeneinreicher 8 Wochen Zeit einen vollständigen Antrag beim Projektträger einzureichen. Der Förderantrag ist beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich.

Neben den aktualisierten Angaben der bereits eingereichten Skizze, müssen dem Antrag unter anderem

- ein Nachweis über die Verfügbarkeit von Eigen- oder Fremdmitteln in ausreichender Höhe,
- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Antragstellerin und
- Vergleichsangebote für die förderfähigen Investitionskosten

beiliegen.

Weitere Anforderungen werden im elektronischen Antragsverfahren hinterlegt sein bzw. werden vom Projektträger zur Verfügung gestellt.

5. Anforderungen an das Berichtswesen während und ggf. nach der Programmlaufzeit

Entsprechend eines Terminblatts, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird, sind während des Durchführungszeitraums Berichte beim Projektträger einzureichen, die über den Stand des Vorhabens und die noch ausstehenden Arbeiten Auskunft geben. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Inhalte werden vom Projektträger kommuniziert.

Es können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

Während des Verwertungszeitraums sind dem Projektträger jährliche Verwertungsberichte einzureichen, die unter anderem darüber Auskunft geben, wie viele Fahrzeuge regelmäßig betankt werden und welche Menge an erneuerbarem Wasserstoff in einem Jahr verkauft wurden (in Tonnen pro Jahr).

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art.12 AGVO).

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger sind auf folgender Webseite zu finden:

[Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur in Bayern
\(bayern-innovativ.de\)](https://www.bayern-innovativ.de)